

Aus dem Arbeitsrecht - Güterrechtliche Auseinandersetzung

Hat ein Ehemann, der zu 98 Prozent wirtschaftlicher Eigentümer eines Unternehmens war und dieses als Geschäftsführer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses während 16 Jahren leitete, die beim Verkauf der Aktien realisierte Wertsteigerung mit seiner getrennt lebenden Ehefrau im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung zu teilen oder nicht? Diese Frage hatte das Bundesgericht in einem Entscheid vom 14. März 2005 zu klären (BGE 131 III 559 ff.). Gemäss Art. 197 ZGB ist der Arbeitserwerb eines Ehegatten als Errungenschaft zu qualifizieren, da der Ehegatte während der Dauer des Güterstands der Errungenschaftsbeteiligung entgeltlich Vermögenswerte erwirbt. Unter den güterrechtlichen Begriff des Arbeitserwerbs fallen sämtliche Entschädigungen des Arbeitgebers für die Arbeitstätigkeit des Arbeitnehmenden.

Nicht strittig waren vor Bundesgericht der Wertzuwachs der Aktien im Umfang von über zwei Millionen Franken wie auch der Umstand, dass die Aktien Eigengut des Ehemannes waren, da dieser sie während der Ehe unentgeltlich erworben hat (Art. 198 ZGB). Die Veräusserung der Aktien bewirkte einen Wertersatz, und der Nettoerlös aus dem Verkauf der Aktien fiel folglich von Gesetzes wegen ebenfalls dem Eigengut zu (Art. 198 Ziff. 4 ZGB). Die Ehefrau machte aber geltend, dass der Mehrwert der Aktien vor allem auf den Arbeitseinsatz ihres Ehemannes zurückzuführen sei, weshalb der gesamte entstandene Mehrwert der Aktien industrieller Natur sei und deshalb in die Errungenschaft falle.

Das Bundesgericht hielt dazu fest, dass für die Annahme eines Mehrwerts und damit für eine entsprechende zusätzliche Ersatzforderung der Errungenschaft gegenüber dem Eigengut kein Raum bestehe, wenn der aus dem eigenen Unternehmen bezogene Lohn mit der Entschädigung der entsprechenden Arbeitsleistung durch einen Dritten vergleichbar sei und auch die Wertsteigerung des Unternehmensvermögens im Rahmen dessen bleibt, was auf eine entsprechende von einem Dritten gegen Entschädigung zu leistende Tätigkeit zurückzuführen wäre. In Anlehnung an die kantonale Vorinstanz stellte das Bundesgericht letztlich fest, dass der Ehemann sich für seine Unternehmung mit Erfolg eingesetzt habe und dafür ein angemessenes Gehalt bezogen habe; zusätzlich seine auch Dividenden zugunsten des Ehemannes ausgeschüttet worden, die ebenfalls in die Errungenschaft gefallen seien (Art. 197 Abs. 2 Ziff. 4 ZGB). Es könne deshalb nicht von einem Sondereinsatz des Ehemannes gesprochen werden, weshalb die Voraussetzungen für die Annahme eines Beitrags im Sinne von Art. 209 Abs. 3 ZGB fehle, was dazu führe, dass der Errungenschaft des Ehemannes keine Ersatzforderung zustehe, an der der Ehefrau im Rahmen der Vorschlagsteilung die Hälfte zukäme.

Nicht zu vergessen sei zudem die Lohnauszahlung an die Ehefrau, der keine Gegenleistung gegenübergestanden habe und die einzig aus Gründen der Steueroptimierung vorgenommen worden sei. In Berücksichtigung aller Bezüge (Lohn/Dividenden und Lohnzahlungen an die Ehefrau) und in Anbetracht der Verantwortung des Ehemannes im Unternehmen und der Tatsache, dass die Firma die Arbeitsentschädigungen vernünftigerweise habe tragen können und auch ein Dritter derartige Lohnbezüge hätte erhalten können, sei die Arbeitstätigkeit des Ehemannes durch die Bezüge vollumfänglich abgegolten worden. Deshalb bleibe kein Raum für eine Teilhabe am industriellen Mehrwert, der vom Ehemann der Ehefrau zugunsten der Errungenschaft über die Arbeitsentschädigung hinaus abzugelten wäre.

Gabriela Wyss, Rechtsanwältin